



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

Stiftungsurkunde

Tellco Vorsorge 1e

Tellco Vorsorge 1e
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 64 00
vorsorge1e@tellco.ch
tellco.ch

gültig per 2. Januar 2018



Stiftungsurkunde der Tellco Vorsorge 1e

1 Name

Die Tellco AG (Stifterin), Schwyz errichtet unter dem Namen Tellco Vorsorge 1e eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB und Artikel 331 OR (nachstehend Stiftung genannt).

2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwyz. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

3 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA).

4 Zweck

- 4.1 Die Stiftung bezweckt die Durchführung der ausserobligatorischen beruflichen Vorsorge (ausschliesslich 1e-Vorsorgepläne) für Arbeitnehmende und Arbeitgebende der angeschlossenen Arbeitgebenden sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen und für Selbstständigerwerbende sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 4.2 Selbstständigerwerbende können sich zusammen mit ihren Arbeitnehmern freiwillig versichern lassen, wenn diese im Rahmen eines Anschlussvertrages an die Stiftung angeschlossen sind.
- 4.3 Selbstständigerwerbende, die Mitglied eines anerkannten Berufsverbands sind, welcher mit der Stiftung eine Verbandslösung vereinbart hat, können in die Stiftung aufgenommen werden.
- 4.4 Die Vorsorge erfolgt im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen. Die Stiftung versichert ausschliesslich Lohnanteile, welche den anderthalbfachen oberen Grenzwert nach Art. 8 Abs. 1 BVG übersteigen.
- 4.5 Der Stiftungszweck wird erreicht, indem sich anschlusswillige Arbeitgebende bzw. Selbstständigerwerbende durch Anschlussverträge der Stiftung anschliessen.
- 4.6 Die Stiftung kann Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Versicherungsverträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.
- 4.7 Jede angeschlossene Firma bildet innerhalb der Stiftung ein eigenes Vorsorgewerk. Für Selbstständigerwerbende können unter Einhaltung der Kollektivität auch mehrere Vorsorgewerke gebildet werden. Die Beziehungen zur Stiftung werden im Anschlussvertrag geregelt.



5 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle;
- die Vorsorgekommission des jeweiligen Vorsorgewerkes.

6 Stiftungsrat

6.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern und ist oberstes Organ der Stiftung. Er setzt sich aus einer gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und den Weisungen der zuständigen Behörden. Der Stiftungsrat ist für die Erstellung der Jahresrechnung verantwortlich.

Die Einzelheiten von Zusammensetzung, Wahl und Arbeitsweise des Stiftungsrates werden in einem separaten Reglement geregelt.

7 Vorsorgekommission

Für jedes Vorsorgewerk besteht eine Vorsorgekommission, die das Vorsorgewerk verwaltet. Die Vorsorgekommission setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammen. Die Einzelheiten über Wahlmodus, Rechte und Pflichten der Vorsorgekommission sind im Organisationsreglement geregelt.

8 Vorsorgewerke

Die bestehenden Vorsorgewerke sind voneinander unabhängig und werden als getrennte Kassen verwaltet.

Für jedes von der Stiftung geführte Vorsorgewerk besteht ein Vorsorgeplan mit Bestimmungen über die Art und die Höhe der Vorsorgeleistungen und Höhe der Beiträge.

Innerhalb eines Vorsorgeplans dürfen im Rahmen der Bestimmungen des vom Stiftungsrat erlassenen Anlagereglements unterschiedliche Anlagestrategien angeboten werden.

9 Reglement

9.1 Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, die Finanzierung der Vorsorgewerke sowie über das Verhältnis zwischen Arbeitgebenden, Versicherten und Anspruchsberechtigten ein oder mehrere Reglemente (Vorsorgereglemente, Organisationsreglement, Anlagereglement, Kostenreglement u.a.).

9.2 Die Reglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszweckes geändert oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn neue oder revidierte Vorschriften des BVG, dessen Verordnungen oder höchstrichterliche Entscheide eine Abänderung erfordern.



Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

10 Stiftungsvermögen

- 10.1 Die Stifterin widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 50'000 (Wert bei Gründung). Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.
- 10.2 Das Vermögen wird geäuft durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, Freizügigkeitseinlagen, freiwillige Einkäufe und Einlagen, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die positiven Vermögenserträge.
- 10.3 Aus dem Vermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die angeschlossenen Arbeitgebenden rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 10.4 Das Vermögen wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.
- 10.5 Die Stiftung haftet für Ansprüche gegen ein Vorsorgewerk ausschliesslich mit dem Vermögen des betreffenden Vorsorgewerkes.

11 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

12 Kontrolle

Der Stiftungsrat beauftragt für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage eine anerkannte Revisionsstelle (Art. 89a Abs. 6 Ziff. 7 ZGB in Verbindung mit Art. 52a - c BVG).

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Stiftung und die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Bericht.

Gewährt der Stiftungsrat durch Stiftungsratsbeschluss dauernde Leistungsansprüche, so beauftragt der Stiftungsrat zur periodischen versicherungstechnischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 89a Abs. 6 Ziff. 7 ZGB in Verbindung mit Art. 52d - e BVG).

13 Änderungen

Der Stiftungsrat ist im Einverständnis mit der Stifterin befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.



tellco

Vorsorge. Bank. Immobilien.

14 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

- 14.1 Wird ein Vorsorgewerk aufgelöst oder liquidiert, so werden zuerst die diesem angehörenden Destinatäre abgefunden. Ein allfälliger verbleibender Saldo wird entweder einer neuen Vorsorgeeinrichtung des betreffenden Arbeitgebenden oder eines Rechtsnachfolgers überwiesen oder als Liquidationsanteil den verbleibenden Destinatären des liquidierten Vorsorgewerkes in der vom Gesetz zugelassenen Form zugewiesen. Einzelheiten sind in einem separaten Reglement geregelt.
- 14.2 Bei Auflösung oder Liquidation eines Vorsorgewerkes dürfen dem betreffend Arbeitgebenden oder einem Rechtsnachfolger keine Mittel zugewiesen werden.
- 14.3 Bei Übergang der Stifterin an einen Rechtsnachfolger oder bei Fusion mit einer anderen juristischen Person folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterin gegenüber der Stiftung gehen auf den Rechtsnachfolger über.
- 14.4 Bei Auflösung der Stifterin oder ihrer Rechtsnachfolger wird die Stiftung weitergeführt.
- 14.5 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmenden zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.
- Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.
- 14.6 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Firmen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge sind ausgeschlossen.
- 14.7 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung der Gründung.

Schwyz, 19. Januar 2018

Tellco Vorsorge 1e
Stiftungsrat

Peter Hofmann
Präsident

Pierre Christen
Mitglied